

TRUNKENHEITSAHRT ALS GRUND ZUR FRISTLOSEN KÜNDIGUNG

Blauer Brief nach blauer Fahrt

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit der Frage, inwieweit die Trunkenheitsfahrt eines Handelsvertreters als Grund für eine fristlose Kündigung angeführt werden kann.

Ein unbefristet abgeschlossener Handelsvertretervertrag kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung vertraglich vereinbarter beziehungsweise gesetzlich vorgesehener Kündigungsfristen gekündigt werden. Für eine außerordentliche – fristlose – Kündigung bedarf es jedoch eines wichtigen Grundes. Letztlich immer eine Frage des Einzelfalls. Da von seiner Beantwortung allerdings viele Folgeansprüche der gekündigten Vertragspartei abhängen, wird der Streit um die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung oft vor Gericht ausgetragen.

So musste sich das Landgericht Stuttgart in einer Entscheidung vom 25.08.2004 mit der Frage auseinandersetzen, ob die Trunkenheitsfahrt eines Handelsvertreters mit anschließendem Entzug der Fahrerlaubnis eine außerordentliche Kündigung des Handelsvertretervertrages rechtfertigt:

1. Der konkrete Sachverhalt

Das Handelsvertretervertragsverhältnis zwischen den Parteien begann am 1. Januar 2000, befand sich also im fünften Jahr. Eine ordentliche Kündigung wäre deshalb nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig gewesen.

Der alkoholkrankte Handelsvertreter war bereits auf einer Fortbildungstagung am 16. und 17.02.2004 angetrunken erschienen. Daraufhin führte das Unter-

nehmen im März 2004 ein Telefonat mit ihm, in dem er eindringlich auf das Alkoholproblem hingewiesen wurde. Gleichwohl kam es am 5. April 2004 zu einer Trunkenheitsfahrt des Handelsvertreters, die einen Unfall und den Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge hatte. Daraufhin kündigte ihm das Unternehmen zum 7. 04. 2004 fristlos.

Der Handelsvertreter rief daraufhin das Landgericht Stuttgart an und beantragte Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der er unter anderem feststellen lassen wollte, dass das Handelsvertretervertragsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung nicht aufgelöst wurde.

2. Entscheidung des Gerichts

Diesen Antrag wies das Gericht in seiner Entscheidung vom 25.08.2004 zurück: Die Klage habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg und dem Handelsvertreter könne keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

Die Umschreibung des wichtigen Grundes

Das Gericht begründete dies insbesondere damit, dass es einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung als gegeben erachtete. Nach einer allgemeinen Definition liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn dem Kündigenden die

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de • Internet: www.vertriebsrecht.de

Fortsetzung des Handelsvertretervertragsverhältnisses bis zum ordentlichen Kündigungszeitpunkt nicht zumutbar ist. Entscheidend ist mithin die Zumutbarkeit, bei der es sich im Wesentlichen um eine einzelfallabhängige Wertungsfrage handelt und die von verschiedenen Gerichten auch durchaus unterschiedlich beurteilt werden kann.

Anwendung im Einzelfall

Das Landgericht Stuttgart hielt es in dem konkret zu entscheidenden Fall nicht für zumutbar, dass das Unterneh-

men die dreimonatige Kündigungsfrist abwartet, also lediglich eine ordentliche Kündigung ausspricht.

Rufschädigung und Minderung der Aufnahmefähigkeit

Dabei berücksichtigte das Gericht zum einen, dass bereits der angetrunkene Zustand des Handelsvertreters auf der Tagung im Februar 2004 die geschäftlichen Belange des Unternehmens beeinträchtigt habe. Das Unternehmen habe befürchten müssen, dass der Ruf des Unternehmens durch dieses Fehl-

ALKOHLISIERTE MITARBEITER SCHÄDIGEN IMAGE UND SERIÖSITÄT.

verhalten Schaden nehme. Die Alkoholisierung des Handelsvertreters habe dessen Seriosität sowie dessen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit ernsthaft in Frage gestellt und dadurch auch das Ansehen des Unternehmens herabgesetzt. Des Weiteren nahm das Gericht nach allgemeiner Lebenserfahrung an, dass mit der Alkoholisierung eine Minderung der Aufnahmefähigkeit des Handelsvertreters einhergegangen sei. Dies wiederum habe den Erfolg der Fortbildungsmaßnahme beeinflusst.

Nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft

Zum anderen berücksichtigte das Gericht, dass es durch den Unfall und den Entzug der Fahrerlaubnis infolge Trunkenheitsfahrt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfte des Unternehmens kommen könne. Der Handelsvertreter sei bei einer jährlichen Fahrtstrecke von 40 000 bis 50 000 Kilometern unbedingt auf die ständige Verfügbarkeit eines Fahrzeugs angewiesen.

Den Vortrag des Handelsvertreters, er habe für die Zeit des Fahrerlaubniszugs einen Fahrdienst durch seine Ehefrau und andere Personen organisiert, ließ das Landgericht Stuttgart nicht gelten: Ein solcher Fahrdienst sichere nicht die notwendige Mobilität. Schon bei kurzfristigen Ausfällen der Fahrer, etwa durch Krankheit, könne es zu Fahrt-schwierigkeiten kommen.

Dabei berief sich das Landgericht Stuttgart auch auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz: Danach sei der Einsatz eines privaten Fahrdienstes zur Überbrückung eines alkoholbedingten Fahrerlaubniszugs nur dann zumutbar, wenn die Fahrtätigkeit nur eine unbedeutende Rolle spielt. Da Handelsvertreter aber typischerweise dauern auf Reisen sind, könne die Behelfsmaßnahme »privater Fahrdienst« nicht zugemutet werden.

Negative Prognose für die Zukunft

Außerdem müsse das Unternehmen aus dem Vorfall vom 5. April 2004 den Schluss ziehen, dass der Handelsvertreter alkoholbedingt auch in Zukunft nicht in der Lage sein werde, seine Tätigkeit zuverlässig zu verrichten. Nachdem der Handelsvertreter erst kurz zuvor bei der Tagung im Februar 2004 alkoholauffällig geworden sei und er sodann in strafrechtlich relevanter Weise unter Alkoholeinfluss sogar ein Fahrzeug führte und dabei einen Unfall verursachte, habe das Unternehmen damit rechnen müssen, dass sich die alkoholbedingten Ausfälle des Klägers fortsetzen würden. Insbesondere lag die Befürchtung nahe, der Handelsvertreter könne künftig auch bei Kundenbesuchen alkoholisiert erscheinen und damit den Abschluss von Geschäften zumindest erschweren.

Dies gelte umso mehr, als zwischen den Parteien im März 2004 ein Telefonat stattgefunden habe, bei dem der Handelsvertreter eindringlich auf sein Alkoholproblem hingewiesen worden sei. Selbst wenn sich das Unternehmen – wie der Handelsvertreter vorgetragen hatte – in dem Telefonat damit einverstanden erklärt habe, dass der Handelsvertreter eine stationäre Entziehungskur erst am Jahresende antrete, so habe diese Zustimmung jedenfalls im Zusammenhang mit dem Hinweis des Handelsvertreters gestanden, er befinde sich bereits in ärztlicher Behandlung. Die Zustimmung sei daher von der berechtigten Vorstellung des Unternehmens getragen gewesen, der Handelsvertreter werde es nicht mehr zu Alkoholausfällen kommen lassen. Dieser Vorstellung habe der Han-

delsvertreter aber dann durch seine Trunkenheitsfahrt den Boden entzogen.

Gesteigertes Interesse an voller Einsatzkraft

Schließlich berücksichtigte das Landgericht bei seiner Entscheidung ebenfalls noch, dass das Unternehmen gerade in dem umsatzstarken Zeitraum der Vororder bis Ende Mai 2004 ein gesteigertes Interesse an der vollen Einsatzkraft des Handelsvertreters gehabt habe. Da jedoch schwerwiegende Zweifel an der durchgehenden Einsatzfähigkeit bestanden hätten, konnte das Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos beenden.

2. Fazit

Die Entscheidung des Landgerichts ist im Beschwerdeverfahren vom Oberlandesgericht Stuttgart vollumfänglich bestätigt worden. Sie verdeutlicht, dass insbesondere der Aspekt dauerhafter Mobilität im Außendienst ein entscheidendes Kriterium für die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sein kann.

BEI ALKOHOLFahrTEN IST EIN SCHULDHAFTES VERHALTEN EINDEUTIG ZU BEJAHEN.

Die Begründung der Entscheidung legt ebenfalls nahe, dass das Gericht auch einen Ausschluss des Ausgleichsanspruchs dem Grunde nach bejahen würde, der allerdings im Prozesskostenhilfverfahren nicht Streitgegenstand war. Der Ausschluss des Ausgleichsanspruchs setzt gemäß § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB neben dem wichtigen Grund zur Kündigung zusätzlich voraus, dass ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters vorlag.

Insoweit ist zwar aus dem Arbeitsrecht eine »feinsinnige« Differenzierung danach bekannt, ob es sich beim Alkoholismus bereits um eine echte Krankheit (= nicht steuerbares Verhalten) oder nur um einen Alkoholmissbrauch (= noch steuerbares Verhalten) handelt. Da das Landgericht Stuttgart insoweit aber nicht scharf getrennt hat, dürfte mit der gegebenen Begründung auch ein schuldhaftes Verhalten ohne weiteres zu bejahen sein. ←